

Zu Ltg.-87-1970.

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,
betreffend die Eigentumsübertra-
gung von Vermögenswerten nach den
ehemaligen Landkreisen.

B e r i c h t

des

GEMEINSAMEN VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES u. KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

Der GEMEINSAME VERFASSUNGS-AUSSCHUSS und KOMMUNAL-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 26. Juni 1973 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. I/AV-28/27-GV-1970, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Eigentumsübertragung von Vermögenswerten nach den ehemaligen Landkreisen, beschäftigt und den Gesetzentwurf wie folgt geändert:

1. Nach § 2 ist ein neuer § 3 einzufügen; dieser hat zu lauten:

"§ 3

(1) Das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mistelbach (Z.7 der Anlage zu diesem Gesetz) wird Eigentum jenes Gemeindeverbandes mit dem Sitz im politischen Bezirk Mistelbach, der diese Krankenanstalt gemäß den NÖ. Krankenanstaltengesetz 1968, LGBl.Nr.345 in der geltenden Fassung, als Rechtsträger betreibt.

(2) Bestehende Vereinbarungen über die Kostentragung, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung am Betriebsabgang und an den Kosten zum Ausbau der im Abs.1 genannten Krankenanstalt, werden durch dieses Gesetz nicht berührt."

./.

2. Die bisherigen §§ 3 bis 9 erhalten die Bezeichnung "§§ 4 bis 10".

3. § 10 Abs.2 (bisher § 9 Abs.2) hat zu lauten:

"(2) Dieses Gesetz tritt, mit Ausnahme seines § 3, rückwirkend mit 28. Februar 1970, § 3 jedoch mit 1. Jänner 1974, in Kraft."

4. Der Anlage zum Gesetz ist folgende Z.7 anzufügen:

"7. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Mistelbach, Bez. Mistelbach, EZ. 1475, 3405 und 3501 der Katastralgemeinde Mistelbach."

Begründung:

Die vom Ausschuß vorgenommenen Abänderungen des Entwurfes betreffen ausschließlich das Eigentum an dem allgemeinen öffentlichen Krankenhaus in Mistelbach. Dieses sollte nach der Regierungsvorlage in das Eigentum des Bezirksfürsorgeverbandes Mistelbach übergehen. Aus den nachstehend angeführten Erwägungen wird jedoch nunmehr das Eigentum einem eigens zu bildenden Gemeindeverband übertragen, der auch Rechtsträger dieser Krankenanstalt wird.

Zwischen dem Land Niederösterreich und den Gemeinden des politischen Bezirkes Mistelbach sind Verhandlungen im Gang mit dem Ziel, für die allgemeine öffentliche Krankenanstalt in Mistelbach einen Rechtsträger zu finden. Es bietet sich ein Gemeindeverband im Sinne des Art.116 Abs.4 B-VG. an, dem alle Gemeinden dieses politischen Bezirkes angehören sollen. Diese Gemeinden tragen derzeit freiwillig zum Aus- und Umbau der Krankenanstalt Mistelbach im Ausmaß von 4 % der Bezirksumlage bei. Die Verbandsbildung soll nach Maßgabe des

NÖ. Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl.Nr.223/1971, erfolgen, usw. derart, daß mit 1. Jänner 1974 der Gemeindeverband seine Tätigkeit aufnehmen kann.

Es ist beabsichtigt, daß zwischen dem Land Niederösterreich und dem künftigen Gemeindeverband eine Vereinbarung über den Aufwand für die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung und über einen Beitrag des Landes zum Betriebsabgang abgeschlossen wird. § 3 Abs.2 dient demnach nur der Klarstellung, daß bis zum 1. Jänner 1974 getroffene Vereinbarungen durch Abs.1 nicht berührt werden.

Der Bezirksfürsorgeverband Mistelbach wäre nach der Regierungsvorlage Eigentümer der Krankenanstalt Mistelbach geworden. Offen geblieben wäre allerdings die Frage der Rechtsträgerschaft im Sinne des NÖ. Krankenanstaltengesetzes 1968. Es erscheint daher sinnvoll, auch das Eigentum jenem Gemeindeverband zu übertragen, der gleichzeitig bereit ist, Rechtsträger im Sinne des vorerwähnten Gesetzes zu sein.

Da die Bildung eines Gemeindeverbandes nur mit dem im Genehmigungsbescheid bezeichneten Jahresbeginn wirksam werden kann, war vorzusehen, daß § 3 erst mit 1. Jänner 1974 in Kraft tritt. Es wird angenommen, daß bis dahin das Verfahren zur Bildung des Gemeindeverbandes im Sinne des NÖ. Gemeindeverbandsgesetzes abgeschlossen ist.

Die Ergänzung der Anlage ergibt sich aus § 3.

Dr. BREZOVSKY

Obmann des

VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

LAFERL

Obmann des

KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

ANZENBERGER

Berichterstatter.